

Datensicherung in der Arztpraxis

Technische und organisatorische Maßnahmen

Rainer Hess

Nachdem das Bundesdatenschutzgesetz bereits ein Jahr lang gilt, sind nunmehr zum 1. Januar 1979 auch die in § 6 dieses Gesetzes vorgeschriebenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung und insbesondere die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG vorgeschriebenen Einzelmaßnahmen verbindlich geworden. Einige dieser Bestimmungen wirken auch in die ärztliche Praxis hinein.

Die Frist von einem Jahr für das Inkrafttreten dieser Vorschriften wurde deswegen eingeräumt, um den datenverarbeitenden Stellen und Personen ausreichend Zeit für die Anpassung der Datensicherungsvorkehrungen an das neue Recht zu geben. Dabei enthält die Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG kein abschließendes und umfassendes Programm für Datensicherungsmaßnahmen, sondern lediglich Grundsätze, welche die datenverarbeitende Stelle je nach der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten für ihren Bereich konkretisieren muß.

Solche Maßnahmen müssen insbesondere darauf gerichtet sein,

① Unbefugten den Zugang zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, zu verwehren (*Zugangskontrolle*),

② Personen, die bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätig sind, daran zu hindern, daß sie Datenträger unbefugt entfernen (*Abgangskontrolle*),

③ die unbefugte Eingabe in den Speicher sowie die unbefugte Kenntnisnahme, Veränderung oder Löschung gespeicherter personenbezogener Daten zu verhindern (*Speicherkontrolle*),

④ die Benutzung von Datenverarbeitungssystemen, aus denen oder in die personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen übermittelt werden, durch unbefugte Personen zu verhindern (*Benutzerkontrolle*),

⑤ zu gewährleisten, daß die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten durch selbsttätige Einrichtungen ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können (*Zugriffskontrolle*),

⑥ zu gewährleisten, daß überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stelle personenbezogene Daten durch selbsttätige Einrichtungen vermittelt werden können (*Übermittlungskontrolle*),

⑦ zu gewährleisten, daß nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, welche personenbezogenen Daten, zu welcher Zeit, von wem in Datenverarbeitungssysteme eingegeben worden sind (*Eingabekontrolle*),

⑧ zu gewährleisten, daß personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können (*Auftragskontrolle*),

⑨ zu gewährleisten, daß bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport entsprechender Datenträger, diese nicht unbefugt gelesen, verändert oder gelöscht werden können (*Transportkontrolle*),

⑩ die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, daß sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird (*Organisationskontrolle*).

Für den Bereich der Bundesverwaltung hat der Bundesinnenminister Richtlinien für die Anwendung des § 6 und die in Erfüllung der Bestimmung der Anlage erforderlichen Datenschutzmaßnahmen herausgegeben, die auch für die Datenverarbeitung im nichtöffentlichen Bereich wertvolle Aufschlüsse für mögliche Datensicherungsmaßnahmen geben.

§ 6 des Bundesdatenschutzgesetzes gilt sowohl für die Datenverarbeitung durch öffentliche Stellen als auch für die Datenverarbeitung durch private Stellen und Personen. Die Bestimmung wendet sich damit auch an den Arzt, der in seiner Praxis personenbezogene Patientendaten verarbeitet. Dabei sind die in der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 BDSG aufgeführten Maßnahmen allerdings nur dann verbindlich, wenn diese personenbezogenen Daten im automatisierten Verfahren verarbeitet werden. Für die konventionelle Datenverarbeitung findet daher diese Anlage keine Anwendung. Für sie gilt ausschließlich § 6 Abs. 1 BDSG, wonach die datenverarbeitende Person oder Stelle diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen hat, die erforderlich sind, um die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes zu gewährleisten. Dabei sind Maßnahmen nur dann erforderlich, wenn ihr Aufwand in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck steht.

Dabei wird der Arzt insbesondere durch entsprechende Weisungen gegenüber seinem Praxispersonal sowie durch andere organisatorische Maßnahmen sicherzustellen haben, daß Unbefugten ein Zugriff auf die Patientendatei nicht möglich ist und daß eine Weitergabe personenbezogener Patientendaten an Dritte nur mit seiner ausdrücklichen Zustimmung und nur in den durch die ärztliche Schweigepflicht gesetzten Grenzen möglich ist.

§ 6 BDSG findet auch Anwendung auf eine Patientendatei, die der

Arzt ausschließlich für eigene Zwecke und nicht z. B. zum Zwecke der Abrechnung gegenüber dem Kostenträger führt. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 2 Satz 3 BDSG, wonach zwar für personenbezogene Daten, die nicht zur Übermittlung an Dritte bestimmt sind und die in nicht automatisierten Verfahren verarbeitet werden, die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes grundsätzlich keine Anwendung finden, § 6 jedoch ausdrücklich für anwendbar erklärt worden ist.

§ 6 BDSG ist in seiner Anwendung, anders als die Vorschriften des zweiten Abschnittes des Bundesdatenschutzgesetzes über die Datenverarbeitung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen, nicht auf die Bundesverwaltung beschränkt. Trotzdem enthalten alle bisher verabschiedeten Landesdatenschutzgesetze für den Bereich der Datenverarbeitung durch die öffentlichen Behörden und Stellen des Landes gleichartige Vorschriften, die ebenfalls zum 1. 1. 1979 in Kraft treten.

Angesichts der Identität des Wortlautes der landesgesetzlichen Regelungen mit § 6 BDSG und mit der Anlage zu § 6 schadet diese Doppelregelung nicht. In den Ländern, in denen Landesdatenschutzgesetze mit entsprechenden Bestimmungen bestehen, richtet sich die Durchführung der Datensicherungsmaßnahmen durch die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen dieses Landes nach dem Landesdatenschutzgesetz. Soweit in Bundesländern solche Regeln nicht oder noch nicht bestehen, findet § 6 unmittelbar Anwendung.

Anschrift des Verfassers:
Dr. jur. Rainer Hess
Haedenkampstraße 3
5000 Köln 41



Krebsbekämpfung, Bluthochdruck, Pockenausrottung

Gesundheitspolitische Motive werden erfreulicherweise verstärkt von den Postverwaltungen in Neueditionen aufgegriffen. Krebsbekämpfung, die Ausrottung der Pocken, Kampf dem Bluthochdruck – das sind einige Themen, die in den letzten Wochen und Monaten auf Sonderbriefmarken symbolisiert wurden. Dänemark widmet einen Beleg anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Landes-

vereinigung zur Krebsbekämpfung der Krebsforschung. Die ungarische Post unterstützt mit einer Marke die weltweite Kampagne gegen den Bluthochdruck. Eine weitere Marke der irischen Postverwaltung hat das Motiv Pockenausrottung zum Gegenstand. Es ist die Reproduktion eines Gemäldes von Hamann, das den englischen Arzt Dr. Edward Jenner (1749 bis 1823) zeigt. Foto: pid/DÄ

Auf die internationale Motivgruppe „Medizin“ in der Arbeitsgemeinschaft des Bundes deutscher Philatelisten wurde unter der Rubrik „Das philatelistische Arztporträt“ im DEUTSCHEN ÄRZTEBLATT bereits wiederholt hingewiesen. Vierteljährlich gibt diese Arbeitsgemeinschaft ihr Mitteilungsblatt

„Philatelia Medica“, das 15 Seiten umfaßt, an Mitglieder und Freunde heraus.

Der Leiter der Motivgruppe „Medizin“, Dr. med. Rudolf Wallossek, Herzogenfeld 9, 5074 Odenthal, ist bereit, Interessenten auf Anfrage detaillierte Auskünfte zu erteilen. DÄ